

69.

Von Gottes Gnaden / Augustus /
Postulirter Administrator des Primat- und Erbstifts
Magdeburg / Herzog zu Sachsen / Julich /
Cleve und Berg / c.

In Wir Uns wol gnädigst versehen gehabt / es würden Unsere Untertanen die Christliche treügemeinte Sorgfalt / die Wir vor Kirchen / Schulen und andere geistliche Gefüffe die Zeit wehrender geführter Unserer Fürstl. Landes Regierung getragen / und deswegen unterschiedene Ordnungen und Visitation-Decret, zu steiffer / fester und unverbrüchlicher Handhabung / vermittlest Druckes / herausser gegeben / und dasselbe zu männliches Wissenschaft publiciren und eröffnen lassen / mit unterthänigster gehorsamster Dankbarkeit angenommen und erkant haben; So müssen Wir doch mit zimlichen Mißfallen und beschwerlichen Verdruß vernehmen / und Uns berichten lassen / was massen solchen Ordnungen und Visitation-Decret schlecht nachgelebet / und dasjenige / so Wir aus Christlichen Eysen und Fürsorge vor Unserer Untertanen zeitliche und ewige Wohlfarth / mit gutem reiffen Vorbedacht statuiren und setzen lassen / zu keiner observantz kommen / noch in wärckliche Vollziehung gebracht worden / da jedoch absonderlich in dem Visitation-Decret mit deutlichen unbewundenen Worten klärlich enthalten / daß bey gehaltenen Kirchen- und andern Rechnungen / dasselbe jedesmahl deut- und vernehmlich abgelesen / auch zugleich vernommen werden solle / ob demselben nachgelebet / oder in was Puncten solchen zuwieder gehandelt worden / welches nicht allein fleissig niedergeschrieben / sondern auch / wann demselben von dem Gerichts Herrn / nach Anleitung Unserer Kirchen-Ordnung und dieses publicirten Decrets, nicht remediret werden können / alsdann es bey Unserer Regierung Cancley / zu gebührlicher rechtmässiger Verordnung / alle Jahr berichtet werden soll / alles zu dem Christlich abgesehenen Zweck / damit gleichwol / was Wir mit so grosser kostbarer Mühe und Arbeit / zu Gottes Ehren / Unserer Untertanen besten / Auffnehmen / und zu ihrer Seelen Heil und Seligkeit / auch zu des ganzen Landes Glück / und beständiger prosperität / berathschlagen / erwegen / und beschließen lassen / zum wärcklichen effect kommen und gelangen möge.

Gleich wie aber / die Zeit hero / dergleichen anbefohlene und erforderete Berichte bey Unserer Regierung Cancley nicht einkommen; Also ist leichtlich zu schliessen und daraus abzunehmen / daß / nach Anleitung solcher Unserer gemachten gemessenen Verordnungen / das Visitation-Decret, bey Ablegung der Kirchen Rechnungen und sonst nicht abgelesen / vielweniger / ob dasselbe in seinen enthaltenen Puncten richtig observiret worden / oder nicht / indagiret und erforschet / sondern vielmehr darüber hingestrichen / und nicht bedacht und consideriret worden / wie gleichwol der Allerhöchste ernstlich anbefohlen / daß der hohen Landes-Obriegkeiten gemachten Verfassungen und Christlichen Gesetzen gehorsamlich nachgelebet / und was darinnen enthalten / gebührlich vollzogen / und in genaue sorgfältige Beobachtung genommen werden solle.

Wann Wir dann solcher Nachlässigkeit / Ungehorsam und Verachtung fernere nachzusehen nicht gemeinet / Sondern über Unsere gemachte Verordnungen und Gesetze steiff / fest und unverbrüchlich gehalten haben wollen :

Als befehlen Wir hiermit Unsern Prälaten / denen von der Ritterschafft und Städten / wie nicht weniger Unsern Beamten und denen sonst gebühret / dahin zu sorgen und zusehen / damit Unsern Ordnungen und Gesetzen gebühlich nachgelebet / und darwieder nicht gehandelt werde / daß Sie hinführo solche ernste und unnachlässige Beschaffung thun wollen / damit nicht alleine Unsere publicirte Kirchen- und Schuel-Ordnungen observiret / sondern auch Eingangs-gemeltes Unser Visitation-Decret, bey Ablegung der Kirchen Rechnungen / alle Jahr deut und vernehmlich abgelesen / auch zugleich vernommen werde / ob demselben nachgelebet / oder in was Puncten solchem zuwieder gehandelt worden / Inmassen dann das selbe mit unverdrossenen Fleisse niedergeschrieben / und von den Gerichts Herrn / oder wenn die Gerichts-Verwaltung jedes Ohrts aufgetragen ist / nach aller Mügigkeit dahin getrachtet werden soll / wie nach Anleitung Unserer Kirchen-Ordnung und diesen publicirten Decret demselben zu remediiren und gebührender Wandel zu geben seyn möge / zum Fall es aber / über angewendeten Fleiß / von ihnen nicht zuerheben / noch ins Werck zu setzen / So sollen Sie alsdann es bey Unserer Regierung-Cansley alle Jahr gebühlichen anmelden / darüber umständlichen Bericht einschicken / und darauff rechtmässiger und zulänglichher Verordnung gewärtig seyn; Wie Wir dann auch die Patronos, so jura presentandi Pastores haben / hiermit treulich erinnert und ihnen ernstlich aufferleget und anbefohlen haben wollen / daß Sie bey vacirenden Stellen und da ihre habende jura exerciret werden / fleissig dahin sehen / und ihre Sorgfalt wol anwenden sollen / daß den Gemeinden Christliche / Gottfürchtige und tüchtige Leute zur Probe-Predigt fürgestellt werden mögen / Zumahln aber haben Sie fürsichtig zuhandeln / wann einige sich angeben und fürwenden / daß Sie schon im Predig-Ambt gestanden / und darzu allbereit ordiniret worden / bey welcher Begebenheit sollen sich solche Leute zuvorhero gnugsam legitimiren / und untadelhafte / beglaubte und richtige testimonia und Zeugnisse darüber vorzeigen / ohne welche Sie nicht einmahl sollen präsentiret / sondern schlechter Dinges abgewiesen werden; Allermassen nun diese Unsere wiederholte Verordnung zu Gottes des Allerhöchsten Ehren / und zu Unserer Unterthanen zeitlichen und ewigen Wohlfarth / Segen und Gedeihen gereichet / und dahin von Uns gemeinet ist; Also werden dieselben diese Unsere vor Sie treugemeinte Fürstl. Sorgfalt mit unterthänigsten schuldigsten Danck erkennen / solcher sich gemess bezeigen / oder / verbleibendes Falls / ernster animadversion und empfindlicher nachdrücklicher Bestrafung unfeilbar gewärtig seyn; Hieran vollziehen Sie Unsern befehlenden Willen und Meinung / und seind ihnen mit Gnaden gewogen. Datum Hall den 1. Maij Anno 1662.

69.

Von Gottes Gnaden / Augustus / Postulirter Administrator des Primat- und Erzbistums Magdeburg / Herzog zu Sachsen / Sulich /

Wir Uns wol gnädig
 Unterthanen die Christliche treügemein
 geistliche Gestifft die Zeit wehrende
 und deswegen unterschiedene Ordnungen
 verbrüchlicher Handhabung / vermit
 liches Wissenschaft publiciren und
 barkeit angenommen und erkant ha
 und beschwerlichen Verdruß verneh
 mungen und Visitation-Decret schlo
 Cyfer und Fürsorge vor Unserer Un
 Vorbedacht statuiren und setzen las
 Vollziehung gebracht worden / d
 lichen unbewundenen Worten klär
 Rechnungen / dasselbe jedesmahl de
 werden solle / ob demselben nachgele
 den / welches nicht allein fleissig niede
 richts Herrn / nach Anleitung Un
 nicht remediret werden können / a
 cher rechtmässiger Verordnung / al
 sehenen Zweck / damit gleichwol / w
 tes Ehren / Unserer Unterthanen be
 feit / auch zu des ganzen Landes Gl
 und beschliessen lassen / zum würcklic
 Gleich wie aber / die Zeit hero /
 rer RegierungsCansley nicht eink
 nehmen / daß / nach Anleitung sol
 Visitation-Decret , bey Ablegung
 weniger / ob dasselbe in seinen enthe
 dagiret und erforschet / sondern vi
 deriret worden / wie gleichwol der
 Obrigkeiten gemachten Verfassun
 und was darinnen enthalten / geb
 tung genommen werden solle.

en Unsere Un
 schulen und andere
 zierung getragen/
 fer / fester und un
 asselbe zu männig
 vorsamster Danck
 lichen Mißfallen
 assen solchen Ord
 ir aus Christlichen
 / mit gutem reiffen
 noch in würckliche
 -Decret mit deut
 schen- und andern
 gleich vernommen
 oder gehandelt wor
 elben von dem Ge
 blicirten Decrets,
 nsley / zu gebührli
 em Christlich abge
 nd Arbeit / zu Got
 en Heil und Selig
 schlagen / erwagen /
 Berichte bey Unse
 r und daraus abzu
 serordnungen / das
 icht abgelesen / viel
 den / oder nicht / in
 e bedacht und confi
 der hohen Landes
 amlich nachgelebet/
 orgfältige Beobach

